

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Beitrag vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Btg.
Erscheint Dienstag und Freitag

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Schner in Marienberg.

Abrechnungsbilanz die Stelle oder durch einen
bei Niederlegung Abat.

Nr. 27.

Preisdruck-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 3. April.

1917.

Marienberg, den 2. April 1917.
Mit dem 1. ds. Mts. habe ich die Dienstgeschäfte wieder übernommen.
Der Königliche Landrat.
Thon.

Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung
über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volkser-
nährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
wird verordnet:

§ 1

I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen
Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten
allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an
Schrot (Graupen, Gröhe) und Mehl, das aus diesen
Früchten hergestellt ist, werden für die Ernährung des
Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten
des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die
Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausge-
schlossen die Mengen, die auf Grund der im § 2 ge-
troffenen Vorschriften im eigenen Betriebe des Erzeu-
gers verwendet werden dürfen:

- a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirt-
schaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner
Wirtschaft einschließlich des Besandes sowie von
Naturalberechtigten, insbesondere Anteilseignern und
Arbeitern, soweit diese kraft ihrer Berechtigung
oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen
haben (Selbstversorger);
- b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;
- c) zu Saatwecken;
- d) zur Verarbeitung.

§ 2

1. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom
Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6
Abf. 1 a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl
vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) zur Er-
nährung der Selbstversorger bestimmte Menge; für die
Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilo-
gramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;
2. als Saatgut von Sommerweizen 185 kg, von
Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hektar, soweit
nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz
zugelassen ist.

B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, §
11 Abf. 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus
der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 800) insgesamt verwenden dürfen,

- a) die zur Ernährung der Selbstversorger und zur
Fütterung von Federvieh unbedingt notwendige,
vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach
Größe und Art des Betriebs festzusetzende Menge;
- b) zur Verfütterung für Zuchtstiere und Mutterläwen
höchstens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den
Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit
Erfahrung durch Hafer, Kleie oder Weidegang unmög-
lich ist;
- c) als Saatgut 160 Kilogramm für das Hektar;
2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf
Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über
Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-
Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder frei-
gegeben sind;
3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mast-
verträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastor-
ganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere
folgende Mengen:
- a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die
Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehen-
den Menge von 6 3/4 Zentner noch nicht verfüttert
worden ist, und dazu 3 1/4 Zentner für die Zeit
vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes
Tier;
- b) Zuchtstuten: 1 1/2 Zentner für die Zeit vom 15.
April bis 15. September 1917 für jedes Tier;
- c) Ochsen und Zugstiere: die Menge, die von der
für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917
zustehenden Menge von 1 Zentner noch nicht ver-
füttert ist;
- d) Zuchtschafböcke, Schafbocklammern und Ziegenböcke:
2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach
den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge
abgenommen ist, kann dem Erzeuger für besonders
schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der
Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilo-
gramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender
Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge
Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der
Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung
ein höherer Satz zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für
jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und
Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen ü-
brigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im
Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die
von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks
Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme
ausgenommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide,
das zu Saatwecken in Wirtschaften gezogen worden
ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914
mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, fer-
ner Hülsenfrüchte, die zu Saatwecken von der Reichs-
hülsenfruchtstelle freigegeben sind.

§ 3

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in An-
spruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse ge-
bildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt,
alle Räume und Verhältnisse zu betreten, wo Vor-
räte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können,
und daselbst alle Handlungen vorzunehmen, die zur
Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der ab-
lieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in
Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des
Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur
Feststellung der abzuliefernden Menge verlangte Aus-
kunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen
vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in
solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich
der Familienangehörigen.

§ 4

Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vor-
räte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss
in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem
sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.
Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur
Abernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden,
verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunal-
verbandes, in dem sie lagern. Ueber Streitigkeiten
entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser
Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse
an der Vornahme der im § 3 vorgeschriebenen Fest-
stellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die
nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder willent-
lich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der
im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

45

Die Luft in dem kleinen, überleganten Raum erschien
ihm leuchtend schwer, erfüllt von irgend etwas Unfassbarem,
Dunkeln, Unheimlichem, das sich mit dumpfem Druck auf
seine Brust legte.

Das Hausmädchen hatte sich lautlos zurückgezogen; er
stand allein zwischen den zerklüfteten, gelblichen Sofas und
Erschienen, mit denen Buzzi ihren Salon geschmückt hatte.
Von den Etagereisen starrten ihn die Porzellan-Schäfer und
Marquisen mit ihren unbeweglichen Puppenaugen an. Hasso
kam es vor, als ob sich ihre Gesichter zu höhnischem Grinsen
verzerrten.

Nebenan war es still geworden. Hasso hörte deutlich das
leise Zischeln einer Tür und rauch sich entfernde
Schritte. Sie strebten dem Rabinett des Hausherrn zu. Es
war also wohl Schmidt gewesen, welcher der Familie eine
seiner lebenswichtigen Szenen gemacht hatte. Vergeblich
suchte Hasso sich durch den Gedanken zu beruhigen, daß es
um Dinge gehandelt haben mochte, die ihn nicht im
mindesten betrafen. Mit jeder Minute steigerte sich der Druck
auf seiner Brust. Und jetzt vernahm er deutlich, wie Fried-
rich Karl sagte: „Bitte Du ihn, Ameliese; Dir wird er es
nicht abschlagen.“

Instinktiv schloß Hasso, daß man von ihm sprach. In
lauten Schlägen hämmerte ihm das Herz. Er wußte, jetzt kam
das Unglück, dessen Namen er die ganze Zeit hindurch emp-
funden hatte.

Die gelbe Seide des Türvorhangs knisterte unter Anne-
liesens Hand; wie ein Schatten glitt das Mädchen über die
Schwelle.

Es dauerte lange, bis Hasso Ameliesens schluchzendes
Gestammel verstehen konnte. Endlich hatte er begriffen, was
sie von ihm verlangten. Er wurde blaß. Ameliesens angst-
volle Augen blickten ihn an.

Friedrich Karl will sich erschießen, wenn er das Geld
nicht bekommt,“ weinte sie. „Ach, Hasso, wenn Du des Vaters
Jammer mit ansehen hättest, als mein Schwager sich wei-
gerle, Friedrich Karl zu helfen, Du könntest gar nicht nein

sagen. Es ist ja auch zu grausam, daß sie ihn fallen lassen
wollen, gerade jetzt, da ihm sein Glück so nahe ist, da er für
immer gerettet sein könnte.“

Die Porzellan-Schäfer gellte durch die stille Wohnung.
„Das ist Schlinge mit dem Wechsel,“ schrie Ameliese
auf. Ihre Glieder flogen wie im Fieber. Sie stürzte an
den Verlobten vorüber und rief die Tür des Nebenzimmers
auf. „Friedrich Karl, erschieße Dich nicht; denke an den Vater,“
jammerte sie an des Bruders Hals.

Friedrich Karl trat, sie fest am Arme haltend, auf Hasso
zu. „Wußt ich es?“ fragte er heiser. „Nur wenn ich es aus
Deinem eigenen Munde höre, kann ich es glauben, daß Du
mir diesen kleinen Freundschaftsdienst verweigst.“ Sein Blick
bohrte sich in das bleiche Gesicht des jungen Vaters, während
er mit abgebrochenen, sich überstürzenden Worten weiter
sprach: „Natalie Kronheim hat sich mit mir gestern Abend schon
verlobt; aber ihr Vater ist furchtbar misstrauisch. Ich mußte
ihm versichern, daß ich keine Schulden hätte. Schlägt der Schatz
jetzt Alarm, so geht die Verlobung zurück. Sonst ist die Hoch-
zeit in vier, spätestens acht Wochen, und dann bekomme ich
ein großes Kapital ausgezahlt. Am selben Tage noch,
schwöre ich Dir, löse ich den Wechsel ein, und Schlinge will sich
schriftlich verpflichten, Dich bis dahin nicht zu drängen. Eine
leere Form ist diese ganze Bürgschaftsgeschichte nur.“

„Aber ich habe dem Onkel mein Ehrenwort gegeben, keine
Wechsel zu unterschreiben, weder für mich noch als eines an-
deren Bürgen. Deshalb kann ich Dir nicht helfen,“ rief Hasso
verzweifelt. „Wenn ich mein Wort bräche, würde der Onkel
mich verachten.“

„An der Meinung von Onkel Hans liegt Dir mehr als an
dem Leben Deines Freundes?“ fragte Friedrich Karl scharf.
„Dagegen läßt sich dann allerdings nichts sagen. Ich kann
Dir nur wünschen, daß Dich das Wohlwollen von Onkel Hans
für das häßliche Gefühl, Deinen Freund in den Tod getrie-
ben zu haben, entschädigen möge. Bis zu dieser Stunde bildete
ich mir nämlich ein, daß wir Freunde wären. Man kennt die
Menschen ja erst kennen, wenn man ihre Hölle braucht.“

Er drehte Hasso den Rücken und wandte sich der Tür zu.
„Lebt wohl alle zusammen. In einer Stunde ist der Jammern
für mich zu Ende.“

„Nein, nein, Du sollst nicht sterben,“ schluchzte Ameliese,
des Bruders Arm umklammernd.

Er machte sich los von ihr frei. „Sei froh, daß Du mich
los wirfst, kleine. Ihr habt immer nur Sorgen durch mich
gehabt; denn für ein armes Schicksalskind leiste ich die Ver-
anlagung. Vielleicht geht es Euch besser, wenn ich nicht mehr
da bin. Lebe wohl! Vater.“

Etwas wie Reue sprach aus dem hübschen, leichtsinnigen
Gesicht des Ventrants, als er sich über den alten Mann beugte,
der wie gedankenabwesend vor sich hindröhlte.

Des Sohnes Stimme weckte den Hauptmann aus der
stumpfen Verhargie seines Jammers. Wie von einer plötzlichen
Eingebung erfüllt, schnellte er empor und streckte die kalten,
zitternden Hände nach Hasso aus: „Habe Mitleid mit mei-
nen grauen Haaren; laß mir mein Kind.“

Hasso rief den Kragen seiner Uniform auf. Ihm war's, als
müsse er erstickten. Hülfslos suchte er sein Blick zu der Geliebten.

„Ameliese, sag ihm doch, daß ich nicht kann.“

Aber Ameliese blieb stumm. Sie hob den Kopf nicht von
des Bruders Schulter, den sie noch immer umschlungen hielt.
Verdenschaftliche Qual sprach aus Hasso's bleichen Lippen.
„Macht mich nicht wahnsinnig,“ stöhnte er gefoltert auf.

„Mein Leben wollte ich freudig für Euch zum Opfer brin-
gen; aber meine Ehre kann ich Euch nicht geben. Meine
Ehre ist das einzige, was ich habe.“

„Rette mir den Sohn,“ wimmerte der alte Hartenstein.

„Vater,“ rief Buzzi.

Mit zornblühenden Augen stand sie auf der Schwelle der
Tür, die sie hastig hinter sich schloß. Durch einen Griff zog
sie den alten Mann zurück. „Es ist ganz unkonkret, daß Du
Dich vor Hasso demütigst,“ schalt sie ihn. „Eher würde ein
verpöhlter Hund seinem Herrn den Bissen vom Munde weg-
reißen, als daß Hasso sich gegen den Onkel auflehnt.“

Aus dem blauen Gesicht des Jünglings wich jeder Schein
von Farbe. Wie im Krampf zitterten seine Lippen.

„Gut für Dich, daß Du eine Frau bist.“

„Ich möchte Dich doch bitten, mich nicht in meinem elen-
den Hause zu beschimpfen,“ sagte Buzzi laut. „Du, Du, Du, Du
verläßt, wird die Ameliese Deines Verhältnisses mit Anne-
liese sehr erleichtert,“ sagte sie noch, ehe sie fort- 242/20

§ 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 7

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) wird aufgehoben.

§ 8

Die Erfassung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. 1. 17, betr. die Abänderung des letzten Absatzes des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 15. 7. 1915 betr. „Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe wird folgendes bestimmt: „Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. bleibt bezüglich der Meldung von Kautschuk (Gummi), Guttapercha und Balata, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe bestehen und ist künftig zu beachten.

Bezüglich der Meldung von Rohasbest, Asbestfasern, Asbestfäden, Asbestgarnen, Asbestfabrikaten und Asbestabfällen wird der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. aufgehoben.“

Frankfurt a. M., 17. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 8. März 1917.

Durch Verfügung des Kriegsamts vom 27. 2. 17 Stab P 1. 10477 A ist der Kriegsamtstelle befohlen, sofort bei Explosionen und Bränden sowie größeren Betriebsunfällen kriegswirtschaftlicher Betriebe, bei denen Menschenleben eingebüßt sind bzw. erheblicher Materialschaden entstanden ist, Meldung zu erstatten.

Die Kriegsamtstelle ersucht daher ergebenst, die unterstellten Gewerbe-Inspektionen und Polizeiverwaltungen anzuweisen, bei Eintritt derartiger Vorfälle sofort der Kriegsamtstelle die Tatsache unter Angabe von Ort und Zeit telefonisch unter Hansa 9260 (Zentral-Abteilung) mitzuteilen und ferner, nachdem sich ein Unfall einigermaßen übersehen läßt, einen kurzen schriftlichen Bericht an die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. unmittelbar einzusenden, aus dem sich ergeben läßt, wie groß der Verlust an Menschenmaterial ist und was die Entstehungursache war. Ferner wäre in diesem noch die Bewahrung der Feuerlöschrichtungen und eventl. Vorbedingungsmaßnahmen gegen eine Wiederholung anzuführen.

Kriegsamtstelle

Der Vorstand:

gez.: v. Brannbehrens,
Major.

An
den Königlichen Herrn Regierungspräsidenten
zu Wiesbaden.

J. Nr. 2. 484.

Marienberg, den 20. März 1917.

Abdruck wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und vorkommendenfalls zur Beachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 27. April 1917.

Betr.: Sechste Kriegsanleihe.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch die Königliche Kreiskasse hier selbst Zeichnungen auf die sechste Kriegs-anleihe entgegennimmt.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ihnen heute zugehenden Aufforderungen zur Zeichnung der Kriegs-anleihe „Die Stunde ist ernst! Es geht um alles“ sind sofort an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen.

Die gleichzeitig übermittelten Flugblätter sind an geeignete Personen und an Gastwirtschaften usw. zu verteilen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 2. April 1917.

Musterung der Wehrpflichtigen.

Die Herren Bürgermeister mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß spätestens zu Beginn der Musterungstermine alle Fälle, in denen Zweifel über ein Militärverhältnis bezw. darüber bestehen, ob jemand sich zur Musterung zu stellen hat oder nicht, vorgebracht werden. Für etwaige Versäumnisse mache ich die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 509.

Marienberg, den 2. April 1917.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf die im Reg.-Amtsbl. Nr. 12 veröffentlichte Viehschuppenpolizeiliche Anordnung des Herrn Reg.-Präsidenten vom 26. Februar d. Js. noch besonders hingewiesen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 2. April 1917.

Der stellv. Kreisarzt Dr. Neumann in Altenkirchen ist erkrankt. Für die Dauer seiner Erkrankung versieht Herr Kreisarzt Beheimer Medizinalrat Dr. Schaub in Dillenburg die Kreisarztgeschäfte für den Oberwesterwaldkreis.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 23. März 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 727) wird für den Oberwesterwaldkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die Ausführung der Verordnung vom 23. Dezember 1916, über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken, sowie getragenen Schuhwaren, wird für den Oberwesterwaldkreis der Stadt Hachenburg und der Gemeinde Marienberg übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 30. März 1917.

Bekanntmachung.

Es kommt in Frage in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Rospilus Crataegus oxyacantha*) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst höheren Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren zu sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich bitte die Kreiseingefassten, in diesem Frühjahr vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand zu nehmen. Bekanntlich befinden sich Weißdornhecken in erheblichem Umfange um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. U. 3309.

Marienberg, den 29. März 1917.

Die Wahl des Robert Held zum Bürgermeister der Gemeinde Bach habe ich auf eine achtjährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. U. 3224.

Marienberg, den 29. März 1917.

Bei dem Kriegsministerium und dem Generalkommando gehen noch fortgesetzt Anträge auf Bewilligung von Familienunterstützungen und Beschwerden über Ablehnung solcher Anträge ein.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anträge bei dem Bürgermeisteramt der Wohnortsgemeinde zu stellen sind und, daß weder das Kriegsministerium noch das Generalkommando für die Entscheidung der Anträge auf Familienunterstützung zuständig ist und auch keine Berufungsbefugnis bilden. Alle Eingaben dieser Art an das Kriegsministerium oder das Generalkommando sind zwecklos.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung

über Kartoffeln.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) — 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.“

2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. Für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit

sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;
2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saat zwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als $\frac{1}{4}$ Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu belassen sein würden, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b

Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzuleifernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbände zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit befinden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Vom 19. März 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin N. 9, den 16. Februar 1917.

Die Preussische Ziegen-Vermittlungs- und Beratungsstelle in Berlin beabsichtigt demnächst Ziegen aus der Schweiz einzuführen. Ueber die veterinärpolizeiliche Behandlung habe ich folgendes bestimmt:

1. Die Ziegen sind bei der Einladung am ersten Ankunfts- und am Bestimmungsorte amtstierärztlich zu untersuchen.
2. Die Tiere sind nach der Ankunft am Bestimmungsort einer 14tägigen, den Besitzer in der Benutzung der Tiere nicht beschränkenden Beobachtung zu unterwerfen. Ein Wechsel des Standorts ist während der Dauer der polizeilichen Beobachtung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Beobachtung ist an dem neuen Standort der Tiere fortzusetzen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Knyringk.

J. Nr. 2. 451

Marienberg, den 20. März 1917.

Vorstehender Erlaß wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und vorkommendenfalls zur Beachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

Unter den 6 Köpfen zählenden Pferdebestände des Fuhrmanns Wilhelm Hof (in Firma Dr. Otto & Comp.)

in Beilstein ist die Rinde amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind getroffen.

Villenburger, den 19. März 1917.
Der Landratsamtsverwalter.
v. Seydel.

Wittenkirchen, den 21. März 1917.

Unter dem Viehbestande

1. des Wilhelm Weber in Niedersischbach,
 2. der Geschwister Zöller in
 3. des Karl Schuster in
 4. des Peter Jung I in
 5. des Viehhändlers Julius Moses in Kirchen,
 6. Kallmann Tobias in Behdorf,
 7. Isak Sonnenberg in Behdorf,
- ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Der Königliche Landrat.
gez. Busch.

Bekanntmachung über die Beschaffung von Sommerroggen und Sommerweizen für ausgewinterte Winterfrucht.

Bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Abtlg. Warenverkehr, Frankfurt a. M. Schillerstr. 25, ist es mir gelungen, noch ein größeres Quantum Peikuser-Sommerroggen und Galizischen Kolben-Sommerweizen auf Abruf zu sichern (beide sind ertragreiche, für den Westermund geeignete und dort noch reifwerdende Sorten). Der Preis beträgt für den Sommerroggen und Sommerweizen 37,- Mk. pro 100 kg.

Bestellungen sind umgehend von den Bürgermeistern zu sammeln, welche dann eine Liste der Besteller anzufertigen haben und bei dem betr. Landratsamte 1 Saatkarte für die gesamte Menge auf die Gemeinde sich ausstellen lassen müssen. Diese Saatkarte ist unmittelbar der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Frankfurt a. M., Osthafen, die Sätze für den Sommerroggen sind an das Lagerhaus der Zentral-Kasse, Frankfurt a. M., Osthafen, die Sätze für den Sommerweizen an das Rasseisenlagerhaus in Camberg portofrei einzusenden. Es sollen aber nur so viel Sätze aus der betreffenden Gemeinde abgesandt werden, die gerade das von der Gemeinde bestellte Quantum fassen. Nach dem Eintreffen des Saatgutes muß dann daselbe in die einzelnen kleineren, bestellten Mengen verwoogen werden.

Frankfurt a. M., den 29. März 1917.

Kriegswirtschaftsamt.

Schulze-Röhler (Westerburg),
Tierzucht-Inspektor.

Beratungsstelle für Schwangere.

In der Univ.-Frauenklinik zu Marburg wird Montags und Donnerstags nachmittags von 3-4 Uhr unentgeltlich und vertraulich durch die Oberärztin Rat. erteilt betr. Unterkunft vor und nach der Entbindung, Versorgung des Kindes und dergl.

Der Direktor der Frauenklinik.

Bekanntmachung

Die Geschäftszimmer des Landratsamtes, des Kreisausschusses und Steuerverwaltung, sowie der Kreiskommunal- und Kreispar-kasse sind für die Bevölkerung von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet. Nachmittags von 2 Uhr ab sind die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen.
Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 2. April (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Arras und Nisne haben sich gestern und heute morgen Gefechte entsponnen, vornehmlich zwischen den von Bapaume auf Croisilles und auf Cambrai führenden Straßen, sowie auf beiden Somme-Üfern westlich von St. Quentin.

Engländer wie Franzosen setzen starke Kräfte ein, die infolge unserer Artilleriewirkung mehrfach zurückgeworfen und nur unter erheblicher Einbuße, auch von 30 Gefangenen und einigen Maschinengewehren, unsern befehlsgemäß ausweichenden Truppen Boden abgewannen.

Auch zu beiden Seiten des Dünne-Nisne-Kanals und auf der Hochfläche von Bregny kamen französische Angriffe in der vollen Wirkung unserer mit dem Gelände bis ins einzelne vertrauten Batterien verlustreich und wenig vorwärts.

In der Champagne hielt das Vernichtungsfeuer unserer Artillerie gegen die Bereitstellungsgräben einen Angriff der Franzosen gegen die Höhen südlich von Ripout nieder.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

An der Düna wurde ein russischer Vorstoß durch Feuer vereitelt.

Westlich von Luck holten bei Swinjuch unsere Sturmtruppen mehrere Gefangene aus den feindlichen Gräben.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

An der Ludowa in den Waldkarpathen zerstörten unsere Erkunder bei einer ihrer zahlreichen Streifen ein vom Feinde angelegtes Dreiminutenfeld durch Sprengung.

Gegen die Grenzhöhen zu beiden Seiten des Uzes setzten die Russen nach starker Artilleriewirkung zu einem Angriff in 7 km Breite an. Ihre Sturmwellen

brachen in unserm Feuer, an einer Stelle im Nahkampf zusammen. Kleinere Vorstöße seitlich des Hauptangriffs scheiterten gleichfalls.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls
von Mackensen

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

In der Seen-Enge blieb ein feindlicher Erkundungs-vorstöß ergebnislos.

Südwestlich des Doiran-Sees drang ein Sturmtrupp in die englische Stellung, machte einen Teil der Besatzung nieder und kehrte mit mehreren Gefangenen zurück.

Der erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Ein Brief des Prinzen Friedrich Karl.

Berlin, 1. April. In dem ersten Brief des Prinzen Friedrich Karl von Preußen heißt es:

Im Luftkampf wurde mir über den feindlichen Linien in den Motor geschossen, etwa 4 Kilometer vor unseren Linien. Ich hatte einen Kampf mit einem Engländer und wurde aus den Wolken rückwärts von einem zweiten angegriffen. Ich ging sofort in Kurven herunter gegen unsere Linien, doch kam ich bei dem starken Gegenwind nicht mehr ganz herüber. Beim Landen wurde ich in der Luft in den rechten Fuß geschossen. Ich machte aber trotzdem eine saubere Landung, an der Frenberg (gemeint ist Hauptmann Fehr. von Freiberg, der frühere Fluglehrer des Prinzen) seine Freude gehabt hätte. Zum Bernichten der Maschine hatte ich keine Zeit mehr, da ich aus den Gräben stark beschossen wurde. Als ich forttrante, erhielt ich einen Schuß in den Rücken durch den Magen und wurde gefangen.

Die neuen russischen Minister im Hauptquartier.

Petersburg, 31. März. Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet: Heute haben sich alle Minister mit dem Fürsten Lwow an der Spitze ins Hauptquartier begeben.

Alles wanft --

Auf allen Fronten haben wir dem Gegner
ungeheure Gebiete entrissen!

Unsere U-Boote haben dem feindlichen Handel
den Todesstoß versetzt!

Die Urheber des Kriegs,

Greh und Asquith, Delcassé und Briand
sind von ihren eigenen Böckern aus Amt
und Würden gejagt!

In Rußland: Revolution!

Der Zar: abgesetzt!

Eins steht fest:

Die solide Grundlage des
deutschen Staatsgebildes und die unverfälschte
wirtschaftliche Kraft des deutschen Volkes.

Darauf beruht auch

die unantastbare Sicherheit der
deutschen Kriegsanleihen!

Hilf den Krieg gewinnen!

Gib Dein Geld dem sichersten Schuldner
der Welt, dem Vaterlande!

Von Nah und Fern.

Marienburg, 3. April. Herr Landrat Dr. Thon hat vom 1. April ab die landrätlichen Geschäfte wieder übernommen.

Herr Dekan Heyn wird morgen, Mittwoch Abend 8 1/2 Uhr hier in der Schule sprechen über „Vor der Entscheidung“. Alle Einwohner, Männer und Frauen sind herzlich und dringend eingeladen, in der Schule zu erscheinen.

In der Bahn vom Tode überrascht wurde am Sonntag ein 62-jähriger Patient aus Homburg. Derselbe war dem hiesigen Krankenhaus überwiesen worden und ist auf der Reise zwischen Wilmersdorf und Westerborg seiner Krankheit erlegen. Die Leiche wurde nach dem Krankenhaus gebracht.

Am Samstag hat das neue Schuljahr seinen Anfang genommen. Für die älteren Schüler, die bereits ein oder mehrere Schuljahre hinter sich hatten, war damit allerdings keine besondere Aufregung verbunden. Umso mehr jedoch für die jungen ABC-Schützen, die nun zum ersten Mal den gefährdeten Weg zur Schule antraten. 23 waren es in diesem Jahr. Vorbereitungen und auch Drohungen haben um diesen ereignisreichen Tag einen Schleier gewoben, dessen Zipfel die Mehrzahl der Kinder nur zaghaft und furchtsam läßt. Mögen die Hoffnungen, welche die Eltern an jenem Tage auf ihre Kinder gesetzt haben, in Erfüllung gehen.

Die Holzversteigerungen, die 3. Jt. im Gange sind, erbringen fast unerschwinglich hohe Preise. In Langenbach kam durchschnittlich das Kiefer Buchenholz auf 110-120 Mk., in anderen Gemeinden auf 70-110 Mk. zu stehen.

Ausnahme von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien. Der unter der Schirmherrschaft Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin errichtete Verein: „Landaufenthalt für Stadtkinder“ in Berlin W, 9 Pothdamerstraße 34a hat bereits durch den in den Zeitungen veröffentlichten Aufruf: „Die Kinder aufs Land!“ seine Ziele, Stadtkinder und Kinder aus den Industriebezirken für Monate auf dem Lande in Einzelpflegefamilien unterzubringen, öffentlich bekannt gegeben. Der Verein hat sich unter Mitwirkung aller bereits bestehenden, ähnlichen Zwecken dienenden Vereinigungen und Körperschaften die Durchführung einer großzügigen Organisation für das ganze Deutsche Reich zur Aufgabe gestellt. Größte Eile tut not, damit schon in diesem Frühjahr die Unterbringung von Tausenden von Kindern auf dem Lande erfolgen kann. Die Stadtbehörden haben dem Vereine mit Rücksicht auf die außerordentliche Bedeutung der geplanten Maßnahmen für unsere Volksernährung die Beschaffung der ersten Unterlagen für die Aufnahme einer Tätigkeit zugesagt. Es finden deshalb zur Zeit in allen Kreisen und kreisfreien Städten durch Aufstellung von Orts- und Kreislisten Erhebungen statt, welche Familien auf dem Lande zur Aufnahme von Stadtkindern bereit sind und welche Eltern in der Stadt die Aufnahme ihrer Kinder in die ländlichen Familien wünschen. Außerdem wird für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden ein Ausschuss zur Verteilung der unterzubringenden Kinder auf die Kreise des Bezirks gebildet, dessen Vorsitz seitens des Regierungspräsidenten dem Oberregierungsrat Florshütz, Leiter der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen bei der königlichen Regierung in Wiesbaden übertragen worden ist. Es wird bemerkt, daß durch diese behördlichen Maßnahmen lediglich der äußere Rahmen geschaffen werden soll innerhalb dessen allen in Frage kommenden Vereinigungen und Verbänden sowie allen sonst zur Mithilfe geeigneten und bereiten Personen, insbesondere auch den in der Kriegs-Frauen-Arbeit tätigen Frauen, worauf besonderer Wert gelegt wird, der weiteste Spielraum gelassen ist. Auch wird bei der Verteilung der Kinder die weitgehendste Rücksicht darauf genommen, daß bereits bestehende Beziehungen und bereits getroffene Vereinbarungen zwischen ländlichen und industriellen Kreisen oder sonstigen Vereinigungen über die Unterbringung der Kinder aus lehrteren auf dem Lande nicht gelöst oder beeinträchtigt werden.

Hachenburg, 2. April. Nach einer Veröffentlichung in der letzten Nummer des Amtsblatts der königlichen Regierung in Wiesbaden hat der Herr Regierungspräsident die in der letzten gemeinsamen Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten erfolgte Wiederwahl des Herrn Bürgermeisters Steinhaus auf Lebenszeit bestätigt. Wir freuen uns, daß die Wiederwahl unseres bewährten Bürgermeisters nunmehr auch die Bestätigung gefunden hat, denn mit dem einstimmigen Beschluß der Wahl auf Lebenszeit ist, das können wir getroßt aussprechen, die Meinung der gesamten Bürgerschaft zum Ausdruck gebracht worden. Unseren Wunsch können wir dahin zusammenfassen, daß Herr Steinhaus auch weiterhin als Bürgermeister Hachenburgs die Geschichte der Stadt in Eintracht mit den städtischen Vertretungen lenke und der Bewohnerchaft nach dem Bilde Wort stets ein guter Herr sei. Damit kommt in kurzen Worten alles das zum Ausdruck, was unsere gesamte Bürgerschaft denkt und fühlt. (E. v. W.)

Hachenburg, 30. März. Dem ältesten Sohne des Gerdereibesitzers Herrn August Ziger von hier, Unteroffizier Rudolf Ziger, der schon vor längerer Zeit mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde, ist jetzt auch die Hessische Tapferkeitsmedaille verliehen worden.

Meri, 30. März. Der Musketier Walter Burbach in einem Infanterieregiment, Sohn des Holzhauersmeisters Wilhelm Burbach von hier, zur Zeit an der rumänischen Front, ist zum Gefreiten befördert und mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Berlin, 1. April. Die Kaiserin hat aus ihrem Privatbesitz Juwelen von hohem Wert zwecks Veräußerung im neutralen Auslande abliefern lassen.

Warum man Kriegsanleihe zeichnet.

Die Gründe sind verschieden. Man zeichnet aus dem natürlichen Gefühl heraus, daß es einfach Bürger-

pfligt ist, die Mitle für den Schutz der Grenzen in geldwirtschaftlich richtigster Form aufzubringen; weil die Krieger Anspruch darauf haben, daß die Zurückgebliebenen wenigstens wirtschaftliche Leistungen vollbringen, wenn sie mit ihrer Person nicht an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen können: weil die Rückkämpfer ihre eigene Person, ihr eigenes Vermögen, ihr Haus, ihre Felder, ihre Hypotheken, Effektenanlagen, ihr Geschäft, kurz, ihre wirtschaftliche Existenz und das eigene wie das Leben ihrer Angehörigen am besten schützen, wenn sie der Streitmacht die nötigen Geldmittel verschaffen helfen; weil im Ausland die trügerische Hoffnung restlos zerstört werden muß, daß das Wollen und Können in Deutschland irgendwann erlahmen werde; weil es ihnen Befriedigung gewährt, für die Leistungen unserer herrlichen Armeen und Flotte Dank und Gruß zu senden. Und ferner, weil man sich vorahnend über den Jubel freut, den Kraft und Einsicht der Zurückgebliebenen in den Reihen der kämpfenden Brüder wieder auslösen werden; weil eine bessere und höher verzinsliche Anlage bei gleicher unbedingter Sicherheit nicht zu finden

ist; weil es sich um eine Anlage von Spargeldern handelt, die man jederzeit flüssig machen kann; weil die wirtschaftlichen Kräfte der Gegner zu Ende gehen und die Entscheidung zu unsern Gunsten also nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Dann aber auch, weil, wenn dem Einsatz aller Waffen (U-Boote!) der Einsatz aller Geldmittel entspricht, die Entscheidung erzwungen wird. Man zeichne Kriegsanleihe, um gern und freudig dem einfachsten vaterländischen Gefühl zu folgen; um nicht beschämt zu sein, wenn das Gespräch auf Beteiligung und Nichtbeteiligung kommt. Der Landwirt zeichnet, weil Besitz und Arbeit unter einem siegreichen Deutschland am meisten gesegnet sind; der Arbeiter, weil auch seine Lebensbedingungen aufs engste sich mit dem Wohlergehen des Vaterlandes verknüpfen; der Industrielle, der des Schutzes der Heimat und zufriedener Arbeiter bedarf; der Rentner, der seine Einkommensquellen vom siegreichen Vaterland beschützt haben will; das Alter, das am Ende seiner Tage sein Lebenswerk nicht bedroht sehen mag; die Jugend aus dem vorwärtstrebenden Drange zu allem, was groß und edel

ist; sie alle, nun, weil sie eben Herz und Verstand gleich haben.

Des Kriegers Weg zum eignen Heim.
sich tatkräftige Krieger nach ihrer Heimkehr in 6 eine Familienheimstätte schlüsselfertig sofort bewohn mit Stall und Nebenanlagen für 2 — 3000 Mk. mit Hilfe von Kameraden oder Angehörigen ohne gelerntem Maurer im Stampsbau errichten. Preis Mk. (Porto 10 Pfg.) Heimkulturverlag, Wiesbaden.
Wie man sein Geld vermehrt.
Geldanlage und Geldverkehr. Preis Mk. 2.— Mk. 250 portofrei. Verlagsanstalt E. Abigt, Wiesbaden.

Aus der Mietkassette in das eigne Heim. Zur Wohnungsreform Mk. 2.—, gebunden Mk. 3 (Porto 20 Pfg.) Heimkultur-Verlags-Gesellschaft, Wiesbaden.

Des Karfreitags wegen erscheint nächste Nummer am Donnerstag.

In unser Genossenschaftsregister unter Nr. 14 ist folgendes eingetragen worden:

Spalte 2: **Höfner Spar- und Darlehenskassenverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Höhn.

Spalte 3: Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Beschaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere:

1. Der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen,
2. Die Herstellung und den Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbes auf gemeinschaftliche Rechnung,
3. Die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mißweislichen Ueberlassung an die Mitglieder.

Spalte 5: Landwirt August Wahler in Höhn, Jakob Höhn, Obersteiger a. D., in Höhn, Schreiner Heinrich Mies in Höhn, Landwirt Heinrich Hetsper in Höhn, Landwirt Josef Hetsper I. in Höhn.

Spalte 6: a) Statut vom 19. März 1917, b) Die Bekanntmachungen erfolgen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwied. Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes für den Verein bestimmten Form (siehe unter c) sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen. c) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder.
Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Marienberg, den 28. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Am Samstag, den 7. April d. Js. bleiben die Kassen der Landesbankstellen Marienberg und Hachenburg geschlossen.

Marienberg und Hachenburg, den 2. April 1917.
Die Landesbankstellen.

Oberförsterei Rennerod.

Dienstag, den 10. April, vormittags 10 Uhr, werden in der Kempffschen Gastwirtschaft in Großseifen aus den Distrikten 46—48 Scheid, Schutzbezirk Eichenstruth, verkauft:

Buchen: ca. 600 rm Scheit und Knüppel und 900 rm Reiser III. Al.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Samstag, den 7. April, nachmittags 2 Uhr anfangend werden in dem hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Hedi,

226 Raummeter Buchenscheitholz,

15 Raummeter Buchenknüppel,

355 Meter Reiser,

15 Eichenstämme mit 7,70 Festmeter,

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Vangenbuch b. M., den 3. April 1917.

Weyl, Bürgermeister.

Die Stadt Frankfurt a. M.

beabsichtigt Pflanzungs-Verträge in

Früh- und Spät-Kartoffeln

mit Großgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Großhändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

Städtisches Lebensmittelamt,

Abt. Kartoffelversorgung, Mainkat 53.

Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel

in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Eodenjoppen

gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung

Hüte und Mützen, Hauben und Südwester

in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille

Pelze und Garnituren für Damen und Kinder

moderne schöne Sachen

Sweaters Samaschen Handschuhe Regenschirme

jämliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

Neu eingetroffen: Strickwolle in grau und schwarz.

Kaufhaus Louis Friedemann

Hachenburg.

Empfehle von einer soeben eingetroffenen Sendung zu billigen Preisen:

Brennabor- u. Festino-Fahrräder

mit Torpedo-Freilauf und Gebirgsreifen.

la. Gebirgsreifen und Wulstireifen, Fahrradschläuche Fahrradzubehör.

Zentrifugen

Fabrikat Miele, Juwel und Teutonia

alles erstklassige deutsche Erzeugnisse.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette,

Berlin,

schließt Anbau-Verträge für Sommerölsfrüchte.

Für Sommer-Rübsen, Leinbutter und Mohn

werden außer den lohnenden Abnahmepreisen

Flächen-Zulagen,

für Senf eine Drusch-Prämie

gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsausschusses.

Central-Eins- und Verkaufs-

Genossenschaft für den

Regierungsbez. Wiesbaden

G. m. b. H.

Wiesbaden.

Landwirtschaftliche Central-

Darlehenskasse

für Deutschland,

Filiale Frankfurt a. M.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 11. April 1917, vorm. 10 Uhr

anfangend, werden in hiesigem Gemeindevwald, Distrikt Althebach 13

625 Raummeter Buchen-Scheit- und

Knüppelholz

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-

machung ersucht.

Rohbach, den 31. März 1917.

Kunz, Bürgermeister.

Krankheitshalber verkaufe ein erstklassiges

Lahn-Rind,

im April kalbend.

Leo Becker, Dreisbach

Junge und Einlege

Schweine

sind stets zu haben bei

Ludwig Weyand

Vangenbuch b. M.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . . 1

" 3 " . . . 2

" 3 " . . . 2

" 4,2 " . . . 3

" 6,2 " . . . 4

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten

100 — bis 200. — M. p. M.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus

Berlin, Friedrichstrasse

Fernsprecher Zentrum 7435